

### Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg

Die Stadt Nürnberg/Verkehrsplanungsamt hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Vorhabensträgerin insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt.

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtsplan Fotodokumentation
- Fotodokumentation Bestand
- Übersichtsplan Neuplanung
- Bestandslageplan
- Lageplan
- Trassierungslageplan
- Lageplan Fahrleitung
- Höhenplan Gleis 11
- Höhenplan Gleis 12
- Höhenplan Gleis 13
- Höhenplan Gleis 14
- Höhenplan Gleis 15
- Höhenplan Gleis 16
- Höhenplan Gleis 17
- Höhenplan Gleis 15 Bauzustand
- Höhenplan Gleis 16 Bauzustand
- Entwässerungsplan
- Regelungsverzeichnis
- Regelungsplan
- Querschnitte
- Sonstiger Plan Gleichrichterunterwerk
- Sonstiger Plan Funktionsgebäude
- Sonstiger Plan Haltestellenüberdachung
- Bauphasenplan
- Gesamtleitungstrassenplan
- Schallschutzgutachten – 16. BImSchV
- Erschütterungsgutachten
- Schallschutzgutachten – TA-Lärm
- AVV-Baulärmgutachten
- EMV-Gutachten
- Erläuterung der Entwässerungsmaßnahmen
- Entwässerungstechnische Berechnungen
- Versickerungsgutachten
- Bericht Umweltverträglichkeitsprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- LBP Anlage 1 Baumbestandsliste
- LBP Anlage 2 Baumbestandsplan
- LBP Anlage 3 Bestands- und Konfliktplan
- LBP Anlage 4 Maßnahmenplan
- Klimaschutzgutachten
- Bewertung des Planungsumgriffs auf Betroffenheit von Fledermäusen

- Kurzgutachten saP
- Orientierendes Baugrundgutachten.

Gegenstand des Vorhabens sind die geplanten Erneuerungen und Änderungen der Betriebsanlagen der Straßenbahn und deren zugehörigen Nebenanlagen. Die notwendigen Folgemaßnahmen am U-Bahnbauwerk, die Änderungen im Straßenverkehrssystem und an den Fuß- und Radverkehrsanlagen sowie die städtebaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Bedarfsfall sind diese Maßnahmen nachrichtlich zum besseren Gesamtverständnis mit dargestellt. Die Anpassung und der barrierefreie Ausbau der Betriebsanlagen des Busverkehrs gemäß dem Gesamtkonzept sowie die antragsgegenständlichen Belange der Neutrassierung, der Grunderneuerung und dem barrierefreien Ausbau der Betriebsanlagen der Straßenbahn gemäß den heutigen und zukünftigen betrieblichen Anforderungen sind das Ziel dieser Planung. Angestrebt wird eine Gestaltung, die unter Berücksichtigung aller funktionalen Anforderungen einen Ort des öffentlichen Lebens schafft und Möglichkeiten der Begegnung an der Schnittstelle zwischen Altstadt und dem umgebenden Stadtgefüge bietet. Eine gesamttaflich zu integrierende Planung soll dem Plärrer Aufenthaltsqualität geben und ihn zu einem attraktiven Verkehrsknotenpunkt für alle Verkehrsteilnehmenden unter Berücksichtigung der Umweltbelange (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) machen.

Bestandteil der (Straßenbahn-)Planfeststellung sind folgende Anlagen bzw. Objekte:

- Straßenbahngleise
- Haltestellen einschließlich der (jeweiligen) Haltestellenüberdachung
- Gleisentwässerungsanlagen
- Sämtliche elektrotechnische Anlagen der Straßenbahn:
- Fahrleitung einschließlich Fahrleitungsmaste
- Bahnstromanlagen und Unterwerk
- Anlagen der Weichensteuerung und Weichenheizung
- Beleuchtungsanlagen der Haltestellen
- Straßenbahnsignale
- dazu gehörende Kabeltrassen
- Hochbauten, die der Aufnahme von ÖPNV-Anlagen dienen
- Gebäude des Unterwerks sowie
- Gebäude für den Aufenthalt von Fahrpersonal (Funktionsgebäude).

Vorhabensträger ist die Stadt Nürnberg – Verkehrsplanungsamt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**06.10.2025 bis 05.11.2025**

bei der Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht und Planfeststellung, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1. OG wäh-

rend der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ > „Personenbeförderungsrechtliche Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG sowie § 28c Satz 3 PBefG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 05.12.2025, bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, SÖR/3-SW, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 Satz 1 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 28 Abs. 3a PBefG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de); örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, e Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

**Stadt Nürnberg**  
**Servicebetrieb Öffentlicher Raum**

**Marco Daume**  
**Technischer Werkleiter**



### Bergrecht

#### Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“, Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Die Firma SV Sandvertriebs- und -Verwertungsgesellschaft mbH betreibt auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Betriebspläne im Schwabacher Ortsteil Wolkersdorf den Tagebau „Wolkersdorf“ zur Gewinnung von Quarzsand. Der dort gewonnene Bodenschatz wird im Tagebau in einer stationären Sandwaschanlage aufbereitet. Die Zu- und Abfahrt erfolgen über eine eigens errichtete Transportstrecke, um LKW-Durchfahrten durch das dortige Wohngebiet auszuschließen.

Im September 2025 hat der Unternehmer die Erweiterung des Tagebaus „Wolkersdorf“ in südliche Richtung mit einer zusätzlichen Abbaufäche von etwa 9,5 ha beantragt. Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt etwa 15,9 ha; die Differenz zur beantragten Abbaufäche erklärt sich durch Grenzabstandsflächen sowie Flächen, auf denen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, jedoch kein Abbau, vorgesehen sind.

Die geplante Erweiterung soll aus dem bestehenden Tagebau erfolgen. Bei einem prognostizierten Abbauvolumen von etwa 1,6 Mio. m<sup>3</sup> Quarzsand ist von einer Abbaudauer von ca. 10 Jahren auszugehen. Der Abbau und die vorgängige Rodung des Waldbestandes sollen abschnittsweise erfolgen; zum Einsatz kommen die bereits jetzt im Tagebau vorhandenen Gerätschaften (Radlager, Hydraulikbagger). Als Nachfolgenutzungsziel ist im Wesentlichen die Wiederbewaldung vorgesehen, wobei eine widerstandsfähige, den klimatischen Herausforderungen angepasste Artenzusammensetzung angestrebt wird. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist die Rückverfüllung mit sog. Z0-Material (unbedenklicher Erdaushub) geplant.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBERG - i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da mit der hier beantragten Erweiterungsfläche die Größe der beanspruchten Abbaufäche mehr als 25 ha beträgt.

Wesentliche Merkmale des Planfeststellungsverfahrens sind die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren - dies bedeutet, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt werden - und die Durchführung eines sog. Erörterungstermins.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV -) vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

Der vorgelegte Antrag besteht aus dem eigentlichen Rahmenbetriebsplan (Projektbeschreibung), einem Hydrogeologischen Gutachten, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Fachbeitrag Artenschutz, dem UVP-Bericht sowie mehreren Einzelgutachten zu Flora und Fauna.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 24.09.2025 bis  
einschließlich 24.10.2025**

- a) bei der Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht und Planfeststellung, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1. OG während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und.
- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 128 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink [www.reg-ofr.de/rbpwos](http://www.reg-ofr.de/rbpwos) abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **24.11.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, SÖR/3-SW, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische

Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg sind mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPg ist,
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
- die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen Erläuterungsbericht, einen Übersichtslageplan, Lageplan, Luftbildkarte, Katasterauszug, Abbauplanung (Grundriss), Abbauplanung (Schnitte), Landschaftspflegerischer Begleitplan, wasserrechtliche Planung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsabschätzung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnische Untersuchung und Verfahrensablauf von Abstimmungen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

**Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum**

**Marco Daume  
Technischer Werkleiter**



	<b>LORENZ WUNNER</b>
Holzbau · Zimmerei · Treppenbau 90441 Gustav-Adolf-Straße 46 ☎ 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86 @ holzbau-wunner@web.de	

### Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, beantragt. Das Vorhaben ist Teil des geplanten Ersatzneubaus der „Juraleitung“ und ist im Gebiet der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach belegen. Es soll die im Raum bestehenden 220-kV-Leitungen Ludersheim – Aschaffenburg (LH-07-B48) durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzen.

Der Abschnitt A Katzwang umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 380-kV-Erdkabels zwischen den Kabelübergangsanlagen Wolkersdorf (KA-WOLK) und Katzwang (KA-KATW). Der Erdkabelabschnitt hat eine Länge von 3,3 km. Auf einer Länge von etwa 2.226 m soll er als Tunnel mit zwei Röhren ausgeführt werden. Im Nürnberger Stadtteil Katzwang quert der Tunnel das Rednitztal, den Main-Donau-Kanal und zwei Bahnstrecken.

Die Startbaugrube und ein Betriebsgebäude sollen östlich der Gaulnhofers/Kemptener Straße positioniert werden. Ausgehend von der Startbaugrube sollen die Tunnelröhren über eine Strecke von rund 35 m gerade verlaufen, bevor sie in einem Radius von 500 m die Gaulnhofers Straße umfahren. Danach folgt über eine Länge von ca. 1.200 m wieder ein gerader Streckenverlauf, welcher im Wesentlichen der Lage der bestehenden Freileitung entspricht. Auf diesem geraden Streckenverlauf soll in einem Winkel von ca. 60° der Main-Donau-Kanal unterquert werden. Anschließend soll eine Fernwasserleitung gequert werden. Nach dem geraden Streckenverlauf folgt die Trassierung über eine Strecke von rund 190 m in einem Radius von 2.000 m weiter dem Verlauf der bestehenden Freileitung. Danach folgt ein Radius von 1.000 m und eine Gerade bis in den Zielschacht. Auf der Strecke des Radius von 1.000 m werden sollen die DB-Strecken 5971 und 5320 in einem Winkel von ca. 75° gekreuzt werden.

Für das Vorhaben sowie für natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen Grundstücke in der Stadt Nürnberg und in der Stadt Schwabach in Anspruch genommen werden.

Die Kabelübergangsanlagen und die jeweils davon abgehenden Freileitungsabschnitte werden Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens (Abschnitt A-West).

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die:

Regierung von Mittelfranken  
Stabsstelle für Energieleitungen  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
E-Mail:  
[energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de](mailto:energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de)

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Dies ergibt sich aus § 43m Absatz 1 Satz 1 EnWG.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

**01.10.2025 bis 31.10.2025**

auf den Internetseiten der oben genannten Kommunen zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Die Adressen der Internetseiten lauten:

<https://www.nuernberg.de/>  
<https://www.schwabach.de/>

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **14.11.2025**, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse: [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)
- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus

dem Bayerischen Portalverbund (Authentifizierung mit BayernID nötig): <https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?callEr=52664898381>

- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. **Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabensträgerin, der TenneT TSO GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zuleitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffentlichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, der Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnah-

me wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:

Regierung von Mittelfranken  
Stabsstelle für Energieleitungen  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
E-Mail:  
[energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de](mailto:energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de)

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
E-Mail:  
[datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Ort, Datum  Unterschrift



### Anwesen Äußere Bayreuther Straße 44-48, Gemarkung/Flurnr.: Schoppershof 117 / 3 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Teilfläche im EG von Läden zu Freikirche

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg vom 08.09.2025, **Aktenzeichen B1-2024-207** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach, **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Seit 01.01.2022** muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich **elektronisch** einreichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gestellt werden.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. 9.00 - 15.30 Uhr, Mi. und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr) nach telefonischer Vereinbarung unter (0911) 231-56 55 im Amtsgebäude Johannesgasse 3, Zimmer 10, einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

**Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde**

